

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
12.2002

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Dezember 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2002	16.12.2002	16.12.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2002	16.12.2002	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2002	16.12.2002	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2002	16.12.2002	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2002	16.12.2002	16.12.2002 ³

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Januar 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.01.2003	15.01.2003	15.01.2003 ⁴
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2003	15.01.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁵	10.01.2003	15.01.2003	15.01.2003 ⁴

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁵ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.

Welche Unterlagen können im Jahr 2003 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1992 und früher
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1992 aufgestellt worden sind
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1992 oder früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1992 oder früher aufgestellt worden sind
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 1992 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden, d. h. sie müssen mindestens ab 1993 vorhanden sein)
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 1996 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 1996 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt

und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Aufwendungen für einen Sprachkurs in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Bei Sprachkursen im Ausland werden die Aufwendungen steuerlich bisher nur anerkannt, wenn Sprachkurse im Inland nicht den gleichen Erfolg bringen. Der Bundesfinanzhof hat diese Beurteilung auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgegeben. Es ist eine Ungleichbehandlung und widerspricht dem Gemeinschaftsrecht, bei Fortbildungsveranstaltungen an üblichen Urlaubsorten in einem anderen Mitgliedsstaat zu vermuten, dass sie in erheblichem Umfang Urlaubszwecken dienen und die Aufwendungen deshalb nicht als berufliche Kosten abzugsfähig sind. Das gilt auch für die Tatsache, dass mit einem Auslandsaufenthalt erhöhte Kosten verbunden sein können. Das Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem innerstaatlichen Recht verbürgt die Freiheit, sich als Dienstleistungsempfänger zur Inanspruchnahme von Diensten in einen anderen Mitgliedsstaat zu begeben, ohne durch irgendwelche Beschränkungen daran gehindert zu werden.

Aufwendungen für einen Lehrgang, durch den Kenntnisse einer Fremdsprache vermittelt werden, sind grundsätzlich dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Bei Fremdsprachenkursen ist auch zu berücksichtigen, dass eine Sprache in dem Land, in dem sie gesprochen wird, effizienter zu erlernen ist. Werden zur Ausübung eines Berufs auch allgemeine Kenntnisse einer Fremdsprache benötigt, ist der Sprachkurs bereits dann auf die besonderen beruflichen Interessen zugeschnitten, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

Eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit führt zu Vermietungseinkünften

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist von der Absicht auszugehen, dass Einkünfte erzielt werden sollen. Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie nach den zu Beginn der Vermietung ersichtlichen Umständen nicht befristet ist. Diese Beurteilung gilt auch unter der Voraussetzung, dass das bebaute und vermietete Grundstück auf Grund eines später neu gefassten Entschlusses veräußert wird.

Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Ehegattengrundstück

Errichtet ein Unternehmerehegatte auf einem den Eheleuten gemeinsam gehörenden Grund und Boden ein Betriebsgebäude, so ist grundsätzlich von wirtschaftlichem Eigentum auszugehen. Damit steht dem Bauherrn auch die Abschreibung auf die gesamten Herstellungskosten zu.

Der Bundesfinanzhof begründet diese geänderte Betrachtungsweise damit, dass hinsichtlich der im zivilrechtlichen Eigentum des anderen Ehegatten stehenden Gebäudehälfte grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Dieser Anspruch kann bei Beendigung der Nutzung gegenüber dem anderen Ehegatten geltend gemacht werden. Hierzu bedarf es auch keiner ausdrücklichen Vereinbarung, da sich diese Verpflichtung zum Wertausgleich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Auf Grund der Umstellung auf den Euro beträgt der Sparerfreibetrag seit dem 1.1.2002 1.550 € für Alleinstehende und 3.100 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.601 € bzw. 3.202 €.

Sind Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden, dann sollten die Freistellungsaufträge noch vor Jahresbeginn angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge insgesamt die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Bereits seit dem 1.1.1999 müssen Kreditinstitute dem Bundesamt für Finanzen

- die Höhe des Betrags der Zinsen, der freigestellt worden ist,
- bei Dividenden die Höhe der erstatteten Kapitalertragsteuer und der vergüteten Körperschaftsteuer mitteilen.

Insbesondere bei Führung einer Mehrzahl von Konten sollte noch vor dem 1.1.2003 bei den jeweiligen Kreditinstituten ein Antrag auf Ausstellung von Jahressteuerbescheinigungen ab 2003 gestellt werden. Damit entfällt zukünftig das lästige Sammeln von Einzelsteuerbescheinigungen.

Früher abgeschriebene Forderungen sind laufender Gewinn im Jahr des Eingangs

Wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in früheren Jahren wertberichtigt oder abgeschlossen, führt eine spätere Zahlung des Schuldners zu einer Erhöhung des laufenden Gewinns in dem Jahr des Zuflusses. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Diese Beurteilung gilt auch für den Fall, dass der Betrieb zwischenzeitlich eingestellt wurde. Folglich führt die Realisierung einer Forderung in Jahren nach der Veräußerung eines Betriebs nicht zu einer rückwirkenden Erhöhung des in früheren Jahren erzielten tarifbegünstigten Veräußerungsgewinns, sondern zu nachträglichen Betriebseinnahmen im Jahr des Eingangs.

Gemeinde haftet bei unrichtiger Spendenbescheinigung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer. Nach diesen Grundsätzen wurde eine bayerische Gemeinde, die 1990 bis 1992 als Durchlaufstelle eine Vielzahl von Spenden entgegengenommen und an verschiedene Vereine weitergeleitet hatte, in Anspruch genommen.

Wie sich später herausstellte, war keiner der begünstigten Vereine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, so dass das zuständige Finanzamt die Gemeinde in Haftung nahm. Die Gemeinde machte zunächst geltend, dass nicht sie selbst, sondern allenfalls die natürlichen Personen in Haftung genommen werden könnten, die eben grob fahrlässig die Spendenquittungen ausgestellt hätten. Der Bundesfinanzhof vertrat jedoch die Ansicht, dass nur die spendenempfangsberechtigte Körperschaft für die Ausstellung von Spendenbestätigungen verantwortlich sei. Das pflichtwidrige und grob fahrlässige Verhalten der Organe der Körperschaft sei aus diesem Grund auch der Gemeinde zuzurechnen.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Originalaufzeichnungen** und spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Keine Einkünfterzielungsabsicht bei kurzfristig angelegter Vermietungstätigkeit wegen beabsichtigter anschließender Selbstnutzung

Wird ein Grundstück vor einer bereits von vornherein feststehenden Selbstnutzung nur kurzfristig vermietet, fehlt es an der Absicht, Einkünfte zu erzielen, wenn in der Phase der Vermietung kein positives Gesamtergebnis erreicht werden kann. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sonderabschreibungen sind dabei in die Überschussprognose einzubeziehen, soweit dies dem Zweck der Subventions- und Lenkungsnorm sowie der Art der Förderung entspricht. Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz erfüllen diese Voraussetzungen.

Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen

Bei Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen ist die steuerliche Berücksichtigung oft streitig. Die Rechtsprechung fordert, dass ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen den mit Fremden geschlossenen Mietverträgen vergleichbar ist (sog. Fremdvergleich). Der Bundesfinanzhof beurteilte nun einen Vermietungsfall, bei dem sowohl der Mietvertrag mit Fremden als auch der Mietvertrag mit nahen Angehörigen fehlerhaft war.

In einem solchen Fall verliert der geforderte Fremdvergleich an Gewicht. Die Mängel des Mietvertrags mit nahen Angehörigen deuten in einem solchen Fall nicht ohne weiteres auf eine private Veranlassung des Mietverhältnisses hin. Bei der Prüfung des Mietvertrags ist dann für die Auslegung ursprünglich unklarer Vereinbarungen die spätere tatsächliche Ausübung des Mietverhältnisses zu berücksichtigen. Stellt sich heraus, dass ein mit Fremden vergleichbares Mietverhältnis gewollt war und auch so praktiziert wird, ist auch das Mietverhältnis zwischen den nahen Angehörigen anzuerkennen.

Steuerliches Abzugsverbot für Luxusfahrzeuge im Betriebsvermögen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Luxusfahrzeuge ist umstritten. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt den Fall eines Freiberuflers zu behandeln, der gleichzeitig fünf Personenkraftwagen der Oberklasse (Ferrari, Porsche Turbo, Bentley, Jaguar, Range Rover) in seinem Betriebsvermögen führte. Der Beschluss hat keine endgültige Klarheit gebracht, wohl aber nochmals folgende Grundsätze aufgezeigt:

- Ein Abzugsverbot lässt sich nicht ohne weiteres damit rechtfertigen, dass es sich um relativ kostspielige oder mit besonderer Zusatzausrüstung ausgestattete Fahrzeuge handelt.
- Für ein Abzugsverbot ist die Höhe der Anschaffungskosten eines Fahrzeugs nicht allein maßgebend.
- Die betrieblich bedingten Fahrleistungen sind in die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen einzubeziehen.
- Eine Unangemessenheit der Aufwendungen ist nicht nur nach der Verkehrsauffassung der beteiligten Wirtschaftskreise, sondern auch nach der Anschauung breiter Bevölkerungskreise zu beurteilen.
- Eine bloße Behauptung des Zusammenhangs zwischen werbewirksamem Auftreten und beruflichem Erfolg reicht zur Darlegung der Angemessenheit der Aufwendungen nicht aus.

Die durch die steuerliche Rechtsprechung ausgelöste Unsicherheit in der Beurteilung solcher Aufwendungen, die auch die Lebensführung berühren können, ist somit noch nicht ausgeräumt.

Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung

Die verbilligte Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte führt zu einer Kürzung der Werbungskosten, wenn der Mietpreis weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge vor dem Jahreswechsel darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.

Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen - nur geringfügig mehr als 50 v. H. einer vergleichbaren Fremdmiete - heranzugehen.

Die Koalition plant eine Erhöhung von 50 auf 75 v. H.

Unternehmensberater kann Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann auch ein Unternehmensberater Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen. Grundsätzlich galt bisher, dass für Personen, die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als einer Unterart der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, ein wissenschaftlicher Studienabschluss erforderlich ist. Nach Ansicht des Gerichts kann der Nachweis allerdings auch über den Erwerb entsprechender Kenntnisse durch eine Wissensprüfung geführt werden, die von einem Sachverständigen durchgeführt wird. Danach ist im Einzelfall ein wissenschaftlicher Studienabschluss keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

Zusatzleistungen zu Abfindungen aus sozialer Fürsorge in späterem Veranlagungszeitraum

Erhält ein Arbeitnehmer zusätzlich zu einer Entschädigung in einem späteren Veranlagungszeitraum weitere Leistungen, so handelt es sich hier um normal zu versteuernde Einnahmen. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat noch zusätzliche Bedeutung, weil auch allgemein um die Steuerbegünstigung der Abfindungszahlung in dem vorhergehenden Veranlagungszeitraum gestritten wurde.

Das Finanzamt hatte nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Meinung vertreten, dass es wegen der auf zwei Jahre verteilten Auszahlung an der für die Steuerermäßigung notwendigen Zusammenballung von Einkünften fehlte. Da jedoch die Abfindung nach einer Vereinbarung mit dem Konkursverwalter gezahlt wurde, sah das Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung der Tarifermäßigung als gegeben an. Eine in dem gleichen Jahr aus einem Härtefonds des Betriebsrats gezahlte zusätzliche Leistung wurde ebenfalls in diese Steuerermäßigung mit einbezogen. Lediglich für die im nachfolgendem Jahr - ebenfalls aus dem Härtefonds - geleistete Zahlung wurde die Steuerermäßigung versagt.

Abfindung bei Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund

Trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund, z. B. bei gröblichem Verstoß gegen Treuepflichten, durch Urteil möglich ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen, die Ausschließung rechtfertigenden Grundes ergeht normalerweise ein bedingtes Ausschlussurteil, das die Ausschließung von der Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Abfindung abhängig macht.

Nach einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg kann die Ausschließung auch ohne eine solche Bedingung ausgesprochen werden, wenn der Geschäftsanteil keinen wirtschaftlichen Wert hat.

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Will ein Unternehmer die Lieferung eines Gegenstandes in einen anderen Mitgliedstaat der EU umsatzsteuerfrei lassen, muss er die Beförderung in den anderen Staat durch Belege nachweisen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs muss dieser Nachweis schriftlich erfolgen. Eine mündliche Versicherung des Abnehmers, der den Gegenstand befördert hat, reicht nicht aus. Die schriftliche Versicherung des Abnehmers muss dem Unternehmer spätestens im Zeitpunkt der Geltendmachung der Steuerbefreiung in der Umsatzsteuervoranmeldung vorliegen. Ansonsten kann er sich nicht auf einen durch die Versicherung begründeten Gutgläubensschutz berufen, wenn die Versicherung falsch ist.

Einschränkung des Vorsteuerabzugs und Gemeinschaftsrecht

Durch das Steuerentlastungsgesetz wurden folgende Einschränkungen beim Vorsteuerabzug eingeführt:

- Dem Unternehmer steht kein Vorsteuerabzug zu, wenn die unternehmerische Nutzung des Gegenstands weniger als 10 v. H. beträgt.
- Vorsteuern für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 hergestellt oder angeschafft, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet wurden, sind nur zu 50 v. H. abziehbar, wenn das Fahrzeug auch für private Zwecke verwendet wird.

Diese Vorschriften werden als mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar angesehen.

In einer aktuellen Verfügung kommt die Oberfinanzdirektion Nürnberg zu dem Ergebnis, dass mit der Ermächtigung des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2000 die Neuregelungen für die Zeit vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2000 gemeinschaftsrechtlich abgesichert sind und demnach angewandt werden können. Die abweichenden Urteile des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2002 seien nicht anwendbar, da die Entscheidung des Rates in diesem Urteil noch nicht berücksichtigt werden konnte. Lediglich Rechtsbehelfsverfahren, die sich auf die 50-prozentigen Vorsteuerkürzungen bei Fahrzeugen in dem Zeitraum bis zur Ermächtigung, also für den Zeitraum vom 1. April 1999 bis zum 28. Februar 2000 beziehen, können bis zur abschließenden Entscheidung durch den Bundesfinanzhof ruhen. Die Aussetzung der Vollziehung kommt in diesen Fällen jedoch nicht in Betracht.

Kein Vorsteuerabzug bei Verpachtung von Räumen an Kleinunternehmer

Ein Unternehmer kann die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt sind, als Vorsteuern abziehen.

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Vorsteuer für die Lieferungen und Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet.

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug für dafür verwendete Bauleistungen und Werbungskosten ausgeschlossen ist. Der Vermieter hat jedoch die Möglichkeit, den an sich steuerfreien Vermietungsumsatz als steuerpflichtig zu behandeln und dadurch den Vorsteuerabzug zu erlangen, wenn der Vermietungsumsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung (Option zur Umsatzsteuerpflicht) ist bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nur zulässig, soweit der Mieter oder Pächter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. D. h., der Mieter oder Pächter muss selbst steuerpflichtige Umsätze erzielen, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg schließt die Vermietung an einen Kleinunternehmer den Verzicht auf Steuerbefreiung aus, weil der Kleinunternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Rückerstattung von Umsatzsteuervorauszahlungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Rückerstattung von Umsatzsteuervorauszahlungen voraussetzt, dass die Jahressteuer niedriger ist als die Summe der an das Finanzamt abgeführten Vorauszahlungen. Zu diesen Vorauszahlungen gehört auch die sog. Sondervorauszahlung. Das heißt, auch diese wird nur erstattet, soweit sie nicht zur Tilgung der Jahressteuerschuld benötigt wird. Wird der Unternehmer insolvent, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch in der an den Insolvenzverwalter gerichteten Abrechnung zur Jahresumsatzsteuer zu berücksichtigen.

Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können bei einem Gebäude mit Wohnung und Gewerbeflächen die Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Ausgangsumsätze (Umsatzschlüssel) aufgeteilt werden. Damit hat das Gericht die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel als sachgerechte Schätzung anerkannt. Es weicht von der bisher geltenden Verwaltungsmeinung, nach der bei Gebäuden die Vorsteuer i. d. R. nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen ist, ab.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz hält die Finanzverwaltung an ihren bisherigen Grundsätzen hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken fest. Ihres Erachtens stellt eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Nutzflächen eine nach wie vor sachgerechte Schätzung dar. Bei Einspruchsverfahren zu dieser Problematik kann Ruhen des Verfahrens angeordnet werden. Um die Anzahl der Aussetzungsverfahren vor den Finanzgerichten gering zu halten, kann ab sofort Aussetzung der Vollziehung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Aussetzung von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Kriterien hierfür sind neben Dauer und

Ausgang des Verfahrens unter anderem die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen sowie die Höhe des auszusetzenden Betrags.

Bestellung einer Sicherungsgrundschuld durch finanziell überforderten Angehörigen sittenwidrig?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind die zur Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft entwickelten Grundsätze grundsätzlich nicht auf die Bestellung einer Sicherungsgrundschuld übertragbar.

Anders als beim Bürgen haftet der Sicherungsgeber nur mit der mit dem Grundpfandrecht belasteten Immobilie, nicht hingegen mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen. Er kann sich nur auf Sittenwidrigkeit berufen, wenn die Bank ihn unter Übergewichtung der eigenen wirtschaftlichen Interessen in eine Verschuldung genommen hat, aus der er sich wegen der ihn überfordernden Zins- und Tilgungsleistungen aus eigener Kraft nicht mehr befreien kann. Der Sicherungsgeber soll jedoch nicht davor bewahrt werden, einen Vermögensgegenstand als Sicherheit zu geben, bei dessen Verwertung er neben wirtschaftlichen auch persönliche Nachteile, wie etwa den Verlust des langfristig genutzten Eigenheims, erleidet.

+++Anlage Lohnbüro+++

Behandlung von Arbeitszeitkonten beim Wechsel des Arbeitgebers

Die vereinbarte Gutschrift von künftigem Arbeitslohn auf Arbeitszeitkonten führt nicht zum Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Gutschrift¹ und löst somit keine Lohnsteuer aus. Gleiches gilt nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz², wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, Lohn nicht auszuzahlen, sondern dem Arbeitszeitkonto mit dem Ziel der Auszahlung während einer künftigen Freistellung gutzuschreiben. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer beim Wechsel des Arbeitgebers das Zeitguthaben mitnehmen kann. Ein lohnsteuerbarer Zufluss tritt - in Anschluss an die sozialversicherungsrechtliche Behandlung - erst mit Auszahlung des Guthabens während der Freistellungsphase ein.

¹ H 104a LStR 2002.

² OFD Koblenz, Vfg. v. 14.2.2002, S 2332-A, SIS Nr. 2, 02/08, S. V.

Kopftuch als Kündigungsgrund?

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatte eine Verkäuferin unter Hinweis auf ihre gewandelte religiöse Überzeugung gegenüber ihrem Arbeitgeber angekündigt, dass sie zukünftig bei ihrer Tätigkeit ein Kopftuch tragen werde. Der Arbeitgeber forderte die Arbeitnehmerin daraufhin auf, auf dieses Vorhaben zu verzichten, und kündigte das Arbeitsverhältnis ordentlich, als seiner Anordnung nicht Folge geleistet wurde.

Zu Unrecht, befand das Gericht.

Zwar genieße die unternehmerische Betätigungsfreiheit ebenso grundrechtlichen Schutz wie die Glaubensfreiheit. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Arbeitgeber allerdings seine Mitarbeiterin mit Kopftuch zunächst einmal einsetzen und abwarten müssen, ob sich die befürchteten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Unternehmens tatsächlich realisieren und ob dann etwaigen Störungen nicht auf andere Weise als durch Kündigung hätte begegnet werden können.

¹ BAG, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01, Pressemitteilung Nr. 71/02.

Telefaxgerät für den Betriebsrat

Der Beschluss eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Betriebsrats, ein Telefaxgerät zu seiner ausschließlichen Nutzung auch dann zu beanspruchen, wenn im Betrieb bereits insgesamt sechs Geräte vorhanden sind und eine Kommunikation über Telefax zum betrieblichen Standard gehört, ist nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen¹ nicht zu beanstanden.

Aus Vertraulichkeitsgründen kann der Betriebsrat in aller Regel nicht auf die Möglichkeit der Mitbenutzung eines Gerätes des Arbeitgebers verwiesen werden. Dies gilt umso mehr, wenn wegen regelmäßiger rechtlicher Auseinandersetzungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber kurzfristige Telefaxkorrespondenz mit verschiedenen Stellen erforderlich wird.

¹ LAG Niedersachsen, Beschl. v. 27.5.2002, 5 TaBV 21/02, (nrkr.), NZA-RR 10/2002, S. V.

Sozialversicherungsrecht: Beitragspflicht trotz fehlender steuerlicher Anerkennung

In einem vom Bundessozialgericht¹ zu beurteilenden Fall hatte das Finanzamt Teile des gezahlten Ehegattengehalts als unangemessen hoch und deshalb lohnsteuerrechtlich nicht als Arbeitslohn, sondern als Entnahmen angesehen.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist diese steuerrechtliche Betrachtungsweise ohne Bedeutung für das in der Vergangenheit als beitragspflichtig anzusehende Arbeitsentgelt. Die Beitragseinzugsstelle durfte und musste davon ausgehen, dass der Arbeitgeber das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte Arbeitsentgelt zutreffend ermittelt hat. Die nachträgliche teilweise Verneinung der steuerrechtlichen Absetzbarkeit ist deshalb für die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht dieser Zahlungen in der Vergangenheit ohne Belang.

¹ BSG, Urt. v. 7.2.2002, B 12 KR 13/01 R, ZAP 2002, Fach 1, S. 141.

Bürgertelefon: Bei Fragen rund ums Arbeits- und Sozialrecht

Das Bürgertelefon des Bundesarbeitsministeriums ist um ein weiteres Serviceangebot erweitert worden. Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 1515157 werden jetzt Fragen zum Thema „Arbeitsrecht“ beantwortet und Informationen gegeben. Interessierte, wie z. B. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch Betriebs- und Personalräte, können sich mit Fragen

- zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis,
- zum Kündigungsschutz und -fristengesetz,
- zur Mitbestimmung und Betriebsverfassung oder auch
- zum Mobbing

an die Hotline wenden. Am Bürgertelefon werden zudem Ansprechpartner genannt oder Bestellungen von entsprechendem Informationsmaterial des Bundesministeriums für Arbeit entgegen genommen.

Das Bürgertelefon ist montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr erreichbar.

Die Servicenummern im Überblick

Das Informationsangebot Bürgertelefon ist nach Themenkreisen gegliedert. Unter den folgenden Nummern werden Fragen von Arbeitslosenversicherung bis Vermögensbildung beantwortet:

- Arbeitslosenversicherung: 0800 1515154
- Arbeitsrecht: 0800 1515157
- Haushaltsscheckverfahren: 0800 1515155
- Jobs für schwerbehinderte Menschen / Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003: 0800 1515152
- Rente: 0800 1515150
- Schreibtelefon (für Gehörlose oder Hörgeschädigte): 0800 1110005
- Teilzeit/Altersteilzeit/Geringfügige Beschäftigung: 0800 1515153
- Vermögensbildung: 0800 1515156

Beitragsnachweis: Neue Ankreuzfelder ab 1. Januar 2003

Zum 1. Januar 2003 wird der Beitragsnachweis für die Sozialversicherung modifiziert. Eingeführt werden neue Ankreuzfelder.

Rechtskreis

Der Beitragsnachweis wird um 2 zusätzliche Ankreuzfelder für den Rechtskreis (Ost bzw. West) ergänzt. Es ist jeweils der Rechtskreis anzukreuzen, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschl. West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (einschl. Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ getrennte Beitragsnachweise einreichen.

Fälligkeit

Zur Differenzierung des Fälligkeitszeitpunkts wird ein neues Ankreuzfeld „Fälligkeit am 25. des lfd. Monats“ aufgenommen. Dieses Feld darf nur bei Fälligkeit am 25. des laufenden Monats bzw. am letzten banküblichen Arbeitstag davor angekreuzt werden.

Hinweis: Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Abweichend davon sind sie spätestens am 25. des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt

bis zum 15. dieses Monats fällig wird; fällt der 25. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig.

Verwendung des neuen Beitragsnachweises

Der neue Beitragsnachweis ist erstmals für den Abrechnungsmonat Januar 2003 zu verwenden - und zwar auch für Korrekturen für vorangegangene Zeiträume.

Entgeltfortzahlung für Personalratsschulung

Mitglieder eines Personalrats haben bei Teilnahme an Schulungen lediglich Anspruch auf Fortzahlung ihres regulären Gehalts, nicht aber zusätzlich auf den tarifvertraglich vorgesehenen Urlaubslohnaufschlag.¹

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall klagte ein Mitglied des Personalrats einer Gemeinde auf Zahlung des Urlaubslohnaufschlags. Der Kläger besuchte in der Zeit vom 17. bis 22. Oktober 1999 ein EDV-Seminar. Für diese Zeit erhielt er nur die reguläre Vergütung für 38,5 Wochenstunden.

Zwar ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) der Urlaubslohn i. S. v. § 67 Nr. 40 BMT-G II zu zahlen, wenn dem Arbeiter Lohn ohne Arbeitsleistung für volle Arbeitstage fortzuzahlen ist. Jedoch steht nach § 42 Abs. 5 LPVG NW dem Kläger nur das Arbeitsentgelt zu, das er bei Erbringung der Arbeitsleistung erhalten hätte, nicht aber der Urlaubslohnaufschlag gem. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 67 Nr. 40 BMT-G II. Das folgt aus einer gesetzeskonformen Auslegung des § 26 Abs. 2 BMT-G II. Diese Bestimmung findet auf Freistellungszeiten nach § 42 Abs. 5 LPVG NW keine Anwendung.

¹ Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 23.10.2002, 7 AZR 416/01, BAG-Pressemitteilung Nr. 74/02.

Weihnachtsgeld darf nicht ohne weiteres gestrichen werden

Unternehmen dürfen ein über Jahre gewährtes Weihnachtsgeld für ihre Mitarbeiter nicht ohne weiteres streichen.¹

In einem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber die Zahlung des Weihnachtsgeldes mit dem Hinweis auf seine schlechte finanzielle Situation verweigert. Der klagende Arbeitnehmer machte vor Gericht geltend, dass seit vielen Jahren eine Sonderzahlung geleistet wurde. Er leitete daraus eine so genannte „betriebliche Übung“ ab. Das Gericht folgte dieser Auffassung und stellte fest, dass als Folge dieser „betrieblichen Übung“ eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Weihnachtsgeldes entstanden ist. Diese Sonderzahlung kann demnach nur im Wege einer Änderungskündigung widerrufen werden, die allerdings sozial gerechtfertigt im Sinne des § 1 KSchG sein muss.

¹ Arbeitsgericht Frankfurt, 7/14 Ca 681/02.

Auch bei grober Fahrlässigkeit noch keine fristlose Kündigung

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt rechtfertigt auch grobe Fahrlässigkeit bei der Arbeit noch nicht automatisch eine fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer bei der Instandsetzung einer Turbine durch unsachgemäßes Vorgehen einen Schaden von ca. 75.000 Euro verursacht. Ein von dem Unternehmen hinzugezogener Sachverständiger stellte fest, dass ein solches Vorgehen nur „mit Vollrausch oder geistigem Wegtreten“ zu erklären sei. Die Firma kündigte dem Mitarbeiter fristlos und verklagte ihn auf Schadensersatz.

Nach Ansicht des Gerichts muss jedoch auch eine grob fahrlässige Schlechtleistung eines Arbeitnehmers stets zunächst abgemahnt werden, ehe fristlos gekündigt werden dürfe. Die ordentliche Kündigung wurde jedoch bestätigt. Ebenfalls wurde der Arbeitnehmer zur Zahlung von 23.000 Euro Schadensersatz verurteilt.

¹ Arbeitsgericht Frankfurt, 7 Ca 5100/01, dpa-Meldung v. 28.10.2002.

Fehler beim Arbeitszeitznachweis rechtfertigen noch nicht die Kündigung des Arbeitnehmers

Stellt ein Arbeitnehmer einen fehlerhaften Arbeitszeit- oder Tätigkeitsnachweis aus, so rechtfertigt dies nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt nicht automatisch eine Kündigung.¹

Wenn dem Arbeitnehmer keine Betrugsabsicht nachgewiesen werden kann, stellt ein solches Verhalten lediglich eine Schlechtleistung dar. Eine solche kann allenfalls zu einer Abmahnung führen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein im Außendienst beschäftigter Arbeitnehmer auf einem seiner Tätigkeitsnachweise irrtümlich die Adresse eines Kunden vermerkt, den er im fraglichen Zeitraum gar nicht besucht hatte. Der Arbeitgeber sah hierin einen Betrugsversuch und kündigte fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Der Arbeitnehmer machte geltend, dass der unrichtige Tätigkeitsbericht in Folge eines Fehlers bei der Bedienung des Computers ohne nochmalige Durchsicht zum Vorgesetzten gelangt sei. Außerdem war er zum fraglichen Zeitpunkt bei einem anderen Kunden gewesen, so dass er keinesfalls Lohn erschlichen habe.

Nach Ansicht des Gerichts ist weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt. Soweit keine Betrugsabsicht nachzuweisen ist, können Fehler und Pannen bei der Erstellung derartiger Nachweise allenfalls als Schlechtleistung angesehen werden. Dies rechtfertigt aber lediglich die Abmahnung des Arbeitnehmers. In keinem Fall stellt ein solches Verhalten einen wichtigen Grund für die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar.

¹ ArbG Frankfurt, Urteil v. 22.10.2002, 6 Ca 4618/02, dpa-Meldung v. 22.10.2002.

Fristlose Eigenkündigung: Schadenersatz ist nicht schon auf Grund einer rechtswidrigen Versetzung gerechtfertigt

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Ersatz des durch eine Eigenkündigung verursachten Schadens gem. § 628 Abs. 2 BGB setzt erhebliches vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers voraus. Eine unrechtmäßige Versetzung des Arbeitnehmers ist dafür grundsätzlich nicht ausreichend.

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall war ein Rentenhändler, der bei einem Finanzdienstleister beschäftigt war, in den Aktienhandel versetzt worden.¹ Der Arbeitnehmer empfand diese Versetzung als unzumutbar, kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos und verlangte Lohnzahlung bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist sowie die Gewährung einer Abfindung als Schadenersatz. Die Richter wiesen eine entsprechende Klage des Mitarbeiters ab.

Das Gericht führte in seiner Begründung aus, dass zwar die Versetzung des Klägers in den Aktienhandel nicht hätte erfolgen dürfen, diese allein aber noch keinen Schadenersatzanspruch nach § 628 Abs. 2 BGB begründet. Vielmehr setzt ein derartiger Anspruch einen rechtswidrigen Zustand von erheblicher Schwere voraus. Diese Qualität sei aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Kläger gegen die Versetzung hätte klagen können und nicht sofort hätte kündigen müssen.

¹ ArbG Frankfurt, Urt. v. 10.9.2002, 18 Ca 1536/02.

Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer

Gibt ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer Mahlzeiten in einer von einem Dritten betriebenen Kantine verbilligt ab, so gehört zur Bemessungsgrundlage regelmäßig auch das vom Unternehmer an den Dritten für diese Umsätze gezahlte Entgelt.¹

Ein Anspruch darauf, wie bei einer vom Unternehmer selbst betriebenen Kantine gemäß Abschn. 12 Abs. 10 bis 12 UStR die Bemessungsgrundlage unter Ansatz (lediglich) der amtlichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung zu ermitteln, besteht nicht.

¹ BFH, Urt. v. 18.7.2002, V B 112/01.

Private Pkw-Nutzung beim "Pool-Leasing"

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird an der Auffassung festgehalten, wonach beim "Pool-Leasing" zur Ermittlung des pauschalen privaten Nutzungswerts das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zu Grunde zu legen ist.¹ Des Weiteren gelten die Regelungen zur Ermittlung des pauschalen privaten Nutzungswerts auch für geleaste Kfz, wenn sie zu mehr als 50 % für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt werden.

¹ BMF-Schreiben v. 2.5.2002, IV A 6, S 2177 - 20/02, BMF-Schreiben v. 21.1.2002, BStBl. I, S. 148, LEXinform-Nr. 0576212.

Fälligkeit von Gegenansprüchen, wenn freie Mitarbeiter auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses klagen

Wenn vermeintlich freie Mitarbeiter beim Arbeitsgericht auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses klagen und der Arbeitgeber im Gegenzug für den Fall, dass die Klage erfolgreich ist, im Wege der Widerklage die Rückzahlung zu viel gezahlten Honorars begehrt, werden diese Gegenansprüche im Sinne tarifvertraglicher Ausschlussfristen erst dann fällig, wenn rechtskräftig feststeht, dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Das Urteil bedeutet für Arbeitgeber, dass die Forderung bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht der Verjährung unterliegt, allerdings in dieser Phase auch noch nicht durchgesetzt werden kann.

Nachweisgesetz: Arbeitgeber muss auch auf allgemein verbindlichen Tarifvertrag hinweisen

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer auf anzuwendendes Tarifrecht hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist es ihm nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verwehrt, sich gegenüber Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers, bei dem er die Unterrichtung unterlassen hat, auf eine im Tarifvertrag enthaltene Verfallklausel zu berufen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Veruntreuungen im Betrieb: Kündigungsfrist verlängert sich

Bei umfangreichen und sich über längere Zeit erstreckende Veruntreuungen können Untersuchungen angestellt werden, um das Ausmaß des angerichteten Schadens zu ermitteln. Der Beginn der Kündigungsfrist ist bis zum Abschluss gebotener weiterer Ermittlungen gehemmt. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Garagenüberlassung gegen Entgelt für einen Dienstwagen kein Arbeitslohn

Überlässt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seine eigene Garage, in der ein Dienstwagen untergestellt wird, ist das vom Arbeitgeber hierfür gezahlte Entgelt regelmäßig kein Arbeitslohn. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kommt es darüber hinaus auch nicht darauf an, ob es sich um eine eigene oder aber eine angemietete Garage des Arbeitnehmers handelt. Auf jeden Fall ist bei Erfassung der Privatnutzung nach der so genannten 1 v. H.-Regelung kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Zurverfügungstellung der Garage an den Arbeitnehmer anzusetzen.

Geringfügig Beschäftigte: Freistellungsbescheinigung für 2003 beantragen

Für die Sozialversicherungspflicht und in bestimmten Fällen für die Besteuerung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist für 2003 Folgendes zu beachten:

- Es gilt eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro Arbeitsentgelt im Monat.
- Der Arbeitgeber muss bei solchen Beschäftigungsverhältnissen pauschal 12 v. H. des Arbeitsentgelts an die Renten- und in der Regel 10 v. H. an die Krankenversicherung bezahlen.
- Wenn der Arbeitnehmer nur Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung bezieht, für die der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt, sind diese steuerfrei. Dem Arbeitgeber ist dafür eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Geringfügige Beschäftigungen, für die vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Zu den anderen Einkünften gehören alle positiven und negativen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Dienstverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Zinseinnahmen nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags und des Sparerfreibetrags, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung; nicht dagegen steuerfreie Einnahmen.

Zu den Einkünften gehören auch die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten, sofern er hierfür den Sonderausgabenabzug in Anspruch nimmt. Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt. Pauschal besteuert Arbeitslohn bleibt ebenfalls außer Ansatz.

Das bedeutet z. B.:

- Zinseinnahmen führen erst oberhalb von 1.601 Euro zu Zinseinkünften, denn der Sparerfreibetrag beträgt 1.550 Euro, die Werbungskostenpauschale 51 Euro.
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen bereits dann zu Renteneinkünften, wenn der Ertragsanteil den Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro übersteigt. Davon ist im Regelfall auszugehen.
- Versorgungsbezüge (Pensionen) führen oberhalb von 1.740 Euro jährlich zu Einkünften, weil von den Bezügen 40 v.H. als sog. Versorgungsfreibetrag sowie der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.044 Euro abzuziehen sind.

Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für das Jahr 2003 beim geringfügig Beschäftigten vorliegen, muss auf jeden Fall ein Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.